

H a u p t s a t z u n g  
der Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
vom 17.01.1995

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und Art. VII (Übergangsregelungen) des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 24.11.1994 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Entstehung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht seit dem 1. Januar 1970. Von 1970 bis 1985 lautete der Gemeindename "Herzebrock".
- (2) Die Gemeinde wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 04.12.1969 (GV.NW. S. 772) aus den amtsangehörigen Gemeinden Herzebrock und Clarholz gebildet.
- (3) Die erste urkundliche Erwähnung der früheren Gemeinde Herzebrock ist für das Jahr 860 nachgewiesen; die erste urkundliche Erwähnung der früheren Gemeinde Clarholz ist für das Jahr 1133 nachgewiesen.
- (4) Das Gemeindegebiet umfaßt 79,2324 qkm

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

(2) Das Wappen hat die Hauptsymbole aus dem Wappen der früheren Gemeinde Herzebrock (auf grünem Feld ein springendes Roß, darüber ein silberner Wellenbalken) und aus dem Wappen der früheren Gemeinde Clarholz (auf goldenem Felde ein grüner Eichbaum) übernommen.

(3) Beschreibung des Wappens:

Von Grün und Silber (weiß) unter einem silbernen (weißen) Wellenbalken schräg geteilt. Im grünen Feld ein silbernes (weißes) springendes Pferd, im silbernen (weißen) Feld ein grüner Baum.

Beschreibung der Flagge:

Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem nach vorn verschobenen Gemeindewappen.

Beschreibung des Banners:

Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1, längsgestreift mit dem Gemeindewappen im oberen Drittel.

(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung "Gemeinde Herzebrock-Clarholz - Kreis Gütersloh".

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel (s. Anlage 1).

### § 3

#### Bildung von Ortschaften \*

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes wird aus den früheren Gemeinden Clarholz und Herzebrock je eine Ortschaft gebildet. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist (s. Anlage 2).

(2) Für die Ortschaften wählt der Rat jeweils einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin. Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen müssen in ihrer Ortschaft wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen haben die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister weiterzuleiten. Der Rat, der Ausschuss oder der Bürgermeister sollen die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

(4) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.\* Daneben steht den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.

\*) geändert durch Änderungssatzungen vom 11.01.2000, 17.12.2009 und 11.02.2010

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## § 4

### Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet in der Gemeinde darauf hin, das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, daß ihre Äußerungen hierzu berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Meinungsbildung zu frauenrelevanten Fragen stellt der Bürgermeister sicher, daß die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten mit einfließt. Ihr werden alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

## § 5

### Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überweist der Rat entsprechend der Zuständigkeitsregelung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## § 7

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat der Gemeinde führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz".

(2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

## § 8

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NW bedürfen der Schriftform.

## § 9

### Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuß wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuß".
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstaufällersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen in vom Rat beschlossenen Unterausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NW.\*
- (4) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 €\*\* festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine Versicherung des Antragstellers anhand geeigneter Unterlagen.

\*) geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2000

\*\*\*) geändert durch Artikelsatzung vom 09.11.2001

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,50 €\*\* je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.\*

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, seine allgemeinen Vertreter und die Fachbereichsleiter. \*

## § 12

### Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

\*)geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2000 und 16.02.2005

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,

a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,

b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,

c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 2.500,00 €\*\* aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,

d) Geldforderungen der Gemeinde zu stunden, wenn die letzte Stundungsrate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist,

e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000,00 €\*\* nicht übersteigt,

f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000,00 €\*\* abzuschließen.

(4) Der Bürgermeister kann bestimmen, welche weiteren Bediensteten \*\*\* an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

(5) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## § 13

### Dienstrechtliche Entscheidungen \*

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft grundsätzlich der Bürgermeister.

(2) Der Rat entscheidet über die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Fachbereichsleitern. Die Ämter der Fachbereichsleitungen werden gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz NRW zunächst auf Probe übertragen.

Wird eine solche Leitungsfunktion tariflich Beschäftigten übertragen, ist im Rahmen des Tarifrechts eine den Inhalten und Wirkungen des § 25 a Landesbeamtengesetz NRW vergleichbare Regelung zu vereinbaren. \*

\*) geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2000 und 16.02.2005

\*\*\*) geändert durch Artikelsatzung vom 09.11.2001

\*\*\*\*) geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2009

## § 14

## Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz". Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in der Tageszeitung "Die Glocke" nachrichtlich hingewiesen. \*\*

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln öffentlich bekanntgemacht: \*\*\*

- im Rathaus
- unter dem überbauten Durchgang zum Kirchplatz Clarholz

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind mindestens am 7. Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. In besonders dringenden Fällen kann der Aushang bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in dem Aushang zu begründen.

(4) Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme der Bekanntmachung der Einladung zu einer Ratssitzung darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

## § 15

## Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 15.08.1990 und die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.11.1992 außer Kraft.

\*) geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2000, 16.02.2005 und 17.12.2009

\*\*\*) geändert durch Änderungssatzung vom 16.06.2003

\*\*\*\*) geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.2010